



Fachbereich **Abzugsteuerentlastung**

Thematik **Übersicht über das deutsche Besteuerungsrecht an Lizenzgebühren nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)**

**Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. - Es handelt sich lediglich um eine Serviceleistung für Informationszwecke. - Aus dieser Aufstellung können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.**

Die Übersicht gibt einen **ersten Anhalt** für die Frage, in welcher Höhe ein deutscher Quellensteuerabzug vorzunehmen ist. Grundsätzlich muss der Empfänger der Lizenzgebühren der Nutzungsberechtigte sein. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen der DBA-Regelungen zu Lizenzgebühren ist stets ergänzend der jeweilige vollständige DBA-Text heranzuziehen. Die Übersicht gilt nicht für die Fälle, in denen die Lizenzgebühren einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des beschränkt Steuerpflichtigen zuzurechnen sind.

Stand: 01/18

DBA-Staat	Artikel	Quellensteuersatz	Anmerkungen
Ägypten	12 (2b)	15%	grundsätzlich
	12 (2a)	25%	bei Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Warenzeichen
Albanien	12 (2)	5%	
Algerien	12 (2) i.V.m. (3)	10%	
Argentinien	12 (2a)	15%	
Armenien	12 (2)	6%	bei Lizenzgebühren, die als Gegenleistung für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme oder Filme oder Tonbänder für Rundfunk- oder Fernsehübertragungen, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen bezogen werden.
Aserbaidschan	12 (2a) i.V.m. (3a)	10%	bei Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen oder künstlerischen Werken, einschließlich kinematographischer Filmen, für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Namen, Bildern oder sonstigen vergleichbaren Persönlichkeitsrechten sowie für die Aufzeichnung der Veranstaltungen von Künstlern und Sportlern durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten
	12 (2b) i.V.m. (3b)	5%	bei Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an wissenschaftlichen Werken, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen
Australien	12 (1)	5%	ab dem 01.01.2017, vorher 10 % Reststeuer
Bangladesch	12 (2)	10%	
Belarus DBA vom 30.09.2005 ist am 31.12.2006 in Kraft getreten (BGBl. 2006 Teil II Seite 1042); Anwendung für Vergütungen, die ab dem 01.01.2007 geleistet werden.	12 (2a) i.V.m. (3a)	3%	Vergütungen für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an wissenschaftlichen Werken, Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen

DBA-Staat	Artikel	Quellensteuersatz	Anmerkungen
	12 (2b) i.V.m. (3b)	5%	Vergütungen für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen oder künstlerischen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, Filme oder Bandaufnahmen für Rundfunk und Fernsehen oder für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung jeder Art von Ausrüstung und Transportfahrzeugen
Belgien	12 (1)	0%	
Bolivien	12 (1)	15%	
Bosnien und Herzegowina (Anwendung siehe Jugoslawien)			
Bulgarien	12 (2)	5%	
China Keine Anwendbarkeit auf Hongkong und Macau	12 (2) a)	10%	Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme sowie Filme oder Bänder für Hörfunk- oder Fernsehübertragungen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für Informationen über gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Erfahrungen (Knowhow) gezahlt werden, und
	12 (2) b)	6%	bei Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen
Costa Rica	12 (2)	10%	
Cote d'Ivoire (siehe Elfenbeinküste)			
Dänemark	12 (1)	0%	
Ecuador	12 (1)	15%	
Elfenbeinküste	12 (2)	10%	
Estland	12 (2a)	5%	Lizenzgebühren für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen
	12 (2b)	10%	alle anderen Lizenzgebühren
Finnland	12	0%	ab dem 1.1.2018, vorher 5% Reststeuer
Frankreich	15 (1)	0%	
Georgien	12 (2)	0%	Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für
DBA vom 01.06.2006 ist am 21.12.2007 in Kraft getreten (BGBl. II 2007 S. 1034)			das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden. Der Ausdruck "Lizenzgebühren" beinhaltet auch Vergütungen jeder Art für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Namen, Bildern oder sonstigen vergleichbaren Persönlichkeitsrechten sowie Entgelte für die Aufzeichnung der Veranstaltungen von Künstlern und Sportlern durch Rundfunk- und Fernsehanstalten

DBA-Staat	Artikel	Quellensteuersatz	Anmerkungen
Ghana DBA vom 12.08.2004 ist am 14.12.2007 in Kraft getreten (BGBl. II 2007 S. 1018)	12 (2)	8%	Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme sowie Filmen oder Tonbändern für Fernseh- und Hörfunksendungen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden. Der Ausdruck "Lizenzgebühren" beinhaltet auch Vergütungen jeder Art für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Namen, Bildern oder sonstigen vergleichbaren Persönlichkeitsrechten sowie Entgelte für die Aufzeichnung der Veranstaltungen von Künstlern und Sportlern durch Rundfunk- und Fernsehanstalten.
Griechenland	VIII (1)	0%	
Großbritannien	12 (1)	0%	wenn der Empfänger der Lizenzgebühren mit seinem Welteinkommen in Großbritannien steuerpflichtig ist oder Welteinkommen <u>nicht</u> in Großbritannien steuerpflichtig ist,
GUS-Staaten (siehe UdSSR)			
Indien	12 (2)	10%	Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen
Indonesien	12 (1a)	15%	Lizenzgebühren für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken (einschließlich kinematographischer Filme und Filme oder Bandaufnahmen für Hörfunk und Fernsehen), von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren
	12 (1b)	10%	Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen
	12 (1c)	7,5%	Gebühren für technische Dienstleistungen für Zahlungen ab 1992
Iran	12 (2)	10%	
Irland	12 (1)	0%	wenn der Empfänger der Lizenzgebühren mit seinem Welteinkommen in Irland steuerpflichtig ist oder wenn der Empfänger der Lizenzgebühren mit seinem Welteinkommen <u>nicht</u> in Irland steuerpflichtig ist, aber die Lizenzgebühren nach Irland überwiesen und dort besteuert werden.
Island	12 (1)	0%	
Israel	12 (1)	0%	ab 01.01.2017, vorher teilweise 5 %
Italien	12 (2)	5%	grundsätzlich
		0%	Lizenzgebühren für Urheberrechte und andere ähnliche Zahlungen für die Schaffung oder die Vervielfältigung literarischer, dramaturgischer, musikalischer oder künstlerischer Werke, einschließlich kinematographischer Filme und Filme oder Bandaufnahmen für Rundfunk und Fernsehen
Jamaika	12 (2)	10%	
Japan	12 (1)	0%	ab dem 01.01.2017, vorher 10 % Reststeuer

DBA-Staat	Artikel	Quellensteuersatz	Anmerkungen
Jugoslawien - Republik Bosnien und Herzegowina - Serbien - Montenegro - Kosovo	13 (2)	10%	Das am 26. März 1987 mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gilt bis auf weiteres für die nebenstehenden Nachfolgestaaten
Kanada	12 (2)	10%	grundsätzlich
	12 (3a)	0%	Lizenzgebühren für Urheberrechte (ausgenommen für kinematographische Filme, für Filme oder Bandaufzeichnungen von Werken oder Reproduktionen für das Fernsehen)
	12 (3b)	0%	Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Computer-Software oder das Recht auf die Benutzung von Patenten oder Informationen betreffend gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Erfahrungen (jedoch ausschließlich aller Lizenzgebühren, die im Zusammenhang mit einer Miet- oder Konzessionsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden)
Kasachstan	12 (2)	10%	
Kenia	12 (2)	15%	
Kirgisistan DBA vom 01.12.2005 ist am 22.12.2006 in Kraft getreten (BGBl. 2006 Teil II Seite 1066); Anwendung für Vergütungen, die ab dem 01.01.2007 geleistet werden.	12 (2)	10%	Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden. Der Ausdruck "Lizenzgebühren" beinhaltet auch Vergütungen jeder Art für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Namen, Bildern oder sonstigen vergleichbaren Persönlichkeitsrechten sowie Entgelte für die Aufzeichnung der Veranstaltungen von Künstlern und Sportlern durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten.
Korea, Republik	12 (2a)	2%	für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstung
	12 (2b)	10%	in allen anderen Fällen
Kosovo (Anwendung s. Jugoslawien)			
Kroatien DBA vom 06.02.2006 ist am 20.12.2006 in Kraft getreten (BGBl. 2006 Teil II Seite 1112). Anwendung für Vergütungen, die ab dem 01.01.2007 geleistet werden.	12 (2)	0%	Der Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich Filme, Tonbänder oder anderer Träger für Rundfunk- oder Fernsehübertragungen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.
Kuwait	12 (2)	10%	
Lettland	12 (2a)	5%	Lizenzgebühren für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen
	12 (2b)	10%	alle anderen Lizenzgebühren
Liberia	12 (2a)	20%	Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten - ohne kinematographische Bandaufnahmen für Fernsehen oder Rundfunk - oder Warenzeichen
	12 (2b)	10%	alle anderen Lizenzgebühren

DBA-Staat	Artikel	Quellensteuersatz	Anmerkungen
Liechtenstein ab 01.01.2013	12 (1)	0%	
Litauen	12 (2a)	5%	Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstung
	12 (2b)	10%	alle anderen Lizenzgebühren
Luxemburg	15 (3)	5%	
Malaysia DBA vom 23.02.2010 ist am 01.01.2011 in Kraft getreten ( BGBl. 2010 Teil II Seite 1310); Anwendung für Vergütungen, die ab dem 01.01.2011 geleistet werden. DBA vom 08.04.1977	12 (1)	0%	grundsätzlich
	12 (2)	7%	Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen ab 01.01.2011
	12(1) (alt)	10%	Lizenzgebühren bis 31.12.2010
Malta	12 (1)	0%	
Marokko	12 (2)	10%	
Mauritius	12 (2)	10%	
Mazedonien	12 (2)	5%	
Mexiko	12 (2)	10%	
Moldau (Anwendung siehe DBA UdSSR)			
Mongolei	12 (1)	10%	
Montenegro (Anwendung s. Jugoslawien)			
Namibia	12 (1)	10%	
Neuseeland	12 (2)	10%	
Niederlande	12 (1)	0%	
Norwegen	12 (1)	0%	
Österreich	12 (1)	0%	
Pakistan	12 (2)	10%	
Philippinen ab 01.01.2016	12 (2a)	10%	
Polen	12 (2)	5%	
Portugal	12 (2)	10%	
Rumänien	12 (2)	3%	
Russische Föderation	12 (1)	0%	
Sambia	12 (2)	10%	
Schweden	12 (1)	0%	
Schweiz	12 (1)	0%	
Serbien (Anwendung siehe Jugoslawien)			

DBA-Staat	Artikel	Quellensteuersatz	Anmerkungen
Simbabwe	12 (2)	7,5%	
Singapur Abkommen vom 19.02.1972	12 (2)	0%	Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, kinematographischen Filmen oder Bandaufnahmen für Fernsehen und Rundfunk
Singapur Abkommen vom 28.06.2004 ist am 12.12.2006 in Kraft getreten (BGBl. 2006 Teil II Seite 930); Anwendung für Vergütungen, die ab dem 01.01.2007 geleistet werden.	12 (2)	8%	Der Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme sowie Filme und Tonträger für Rundfunk- oder Fernsehsendungen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.
Slowakei	12 (2)	5%	Das am 19.12.1980 mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gilt auch für die <b>Tschechische Republik</b> und für die <b>Slowakische Republik</b> über den 31.12.1992 hinaus fort (BGBl.1993 II S. 762).
Slowenien	12 (2)	5%	Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden. Der Ausdruck "Lizenzgebühren" beinhaltet auch Vergütungen jeder Art für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Namen, Bildern oder sonstigen vergleichbaren Persönlichkeitsrechten sowie Entgelte für die Aufzeichnung, Übertragung oder Verbreitung der Veranstaltungen von Künstlern und Sportlern durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten.
Spanien	12 (1)	0%	
Sri Lanka	12 (2)	10%	
Südafrika	12 (1)	0%	wenn die Lizenzgebühren in Südafrika der Besteuerung unterliegen
Syrien	12 (2)	12%	
Tadschikistan	12 (2)	5%	
Thailand	12 (2a)	5%	Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken
	12 (2b)	15%	Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Patenten, Warenzeichen, Mustern, Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren, Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von kinematographischen Filmen oder von Tonbändern für Fernseh- oder Rundfunksendungen

DBA-Staat	Artikel	Quellensteuersatz	Anmerkungen
Trinidad und Tobago	12 (2)	10%	grundsätzlich
	12 (3)	0%	Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten (ausser kinematographischen Filmen oder Bandaufnahmen für Fernsehen oder Rundfunk)
Tunesien	12 (2a)	10%	Lizenzgebühren, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken mit Ausnahme kinematographischer Filme und Fernsehfilme und für die Mitteilung landwirtschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen oder als Vergütungen für wirtschaftliche oder technische Studien gezahlt werden
	12 (2b) x	15%	Lizenzgebühren, die für die Gewährung von Lizenzen zur Benutzung von Patenten, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren, Warenzeichen oder die Vermietung des Rechts auf Benutzung von kinematographischen Filmen oder Fernsehfilmen gezahlt werden
Turkmenistan	12 (2)	10%	Lizenzgebühren, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden. Der Ausdruck "Lizenzgebühren" beinhaltet auch Vergütungen jeder Art für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Namen, Bildern oder sonstigen vergleichbaren Persönlichkeitsrechten sowie Entgelte für die Aufzeichnung der Veranstaltungen von Künstlern und Sportlern durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten.
Tschechien	12 (2)	5%	Das am 19.12.1980 mit der Tschechoslowakischen
Türkei	12 (2)	10%	
UdSSR	9 (1)	0%	Das mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Ukraine	12 (2) i.V.m. (4a)	5%	Lizenzgebühren, für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Filmen oder Bandaufnahmen für Rundfunk und Fernsehen
	12 (3) i.V.m. (4b)	0%	Lizenzgebühren für die Benutzung oder das für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an wissenschaftlichen Werken, Patenten, Marken, Muster, Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren, Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen
Ungarn	12 (1)	0%	
Uruguay	12 (2)	10%	
USA	12 (1)	0%	
Usbekistan	12 (2a) i.V.m. (3a)	5%	Lizenzgebühren für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen oder künstlerischen Werken, einschließlich kinematographischer Filme oder Aufzeichnungen auf Band oder anderen Trägern zur Verwendung in Rundfunk- oder Fernsehübertragungen

DBA-Staat	Artikel	Quellensteuersatz	Anmerkungen
	12 (2b) i.V.m. (3b)	3%	Lizenzgebühren für die Benutzung oder das für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an wissenschaftlichen Werken, Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen
Venezuela	12 (1)	5%	
Vereinigte Arabische Emirate	12 (2)	10%	
Vietnam		10%	
Weißrussland (siehe Belarus)			
Zypern		0%	